

§ 2 Nutzungsentgelt, Nebenkosten

- (1) Die Überlassung des Vertragsgegenstandes erfolgt unentgeltlich, sofern und solange die Nutzung für den Amateursport erfolgt und der Verein gemeinnützig ist. Hierüber hat der Verein der Stadt auf Verlangen einen Nachweis zu erbringen.
- (2) Für die Bewirtschaftung des Sportlerheimes und des Sportplatzes des Ortsteiles Süplingen stellt die Stadt Haldensleben einen Haushaltsansatz ein. In Abhängigkeit der jährlichen Haushaltslage limitiert die Stadt die Haushaltsansätze für die anfallenden Betriebskosten bzw. für erforderliche Werterhaltungsmaßnahmen. Durch den Verein sind die Kosten der Wärmeversorgung des gesamten Mietgegenstandes zu tragen. Werden durch Nutzung des Vereins mehr Betriebskosten für Strom, Wasser und Abwasser, als im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehen, verbraucht, hat der Verein den jeweiligen Differenzbetrag zu übernehmen.

§ 3 Leitungen, Kabel, Grunddienstbarkeiten

Die auf dem Grundstück vorhandenen Leitungen und Kabel jeder Art hat der Verein zu dulden. Diese Anlagen dürfen weder beeinträchtigt, noch darf die erforderliche Unterhaltung verhindert oder erschwert werden. Darüber hinaus hat der Verein die Verlegung weiterer Leitungen und die Bewilligung und Eintragung jeglicher Dienstbarkeiten auf Verlangen der Stadt zu dulden.

§ 4 Pflichten des Nutzers, Haftung

- (1) Der Verein ist verpflichtet, das Grundstück und alle darauf befindlichen Bauwerke und Anlagen einschließlich der Einfriedung jederzeit in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten und, soweit erforderlich, auch Erhaltungsmaßnahmen durchzuführen. Weitere Aufbauten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Stadt und gehen in das Eigentum der Stadt über.
Der Verein hat bezüglich des Vertragsgegenstandes im Rahmen der einschlägigen öffentlich- und privatrechtlichen Bestimmungen insbesondere
 - die Sicherung des sportgerechten Zustandes des Spielfeldes (Markierung, Tore, Netze und Stangen),
 - die Einhaltung der Verkehrssicherheit der Spielerkabinen am Spielfeldrand,
 - die Einhaltung der hygienischen Bestimmungen bei der Durchführung der Grundreinigung der Umkleieräume und Sanitäreinrichtungen,
 - die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht entlang des Vertragsgegenstandes sowie seiner Zuwegungen zu gewährleisten.

- (3) Der Verein ist darüber hinaus verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu unterrichten, wenn auf Nachbargrundstücken Anlagen erstellt werden, von denen eine unzulässige Beeinträchtigung des Vertragsgegenstandes zu erwarten ist oder Abfälle u. ä. abgelagert werden.
- (4) Der Verein ist verpflichtet, Schäden am Vertragsgegenstand, insbesondere Brand-, Blitz-, Sturm- oder Hagelschäden, der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Der Nutzungsgegenstand ist nur für sportliche und den Verein fördernde Zwecke und nicht für andere, insbesondere Wohnzwecke und den Verkauf von Waren zu verwenden.
- (6) Der Stadt sind für Schäden Ersatz zu leisten, wenn diese durch vertragswidrigen Gebrauch des Nutzungsgegenstandes oder schuldhaftes Vertragsverletzung an Personen oder Sachen entsteht, und wenn diese Schäden durch ein Vereinsmitglied oder sonstige Beauftragte verschuldet sind. Schäden, die durch den Sportbetrieb bedingt sind, hat der Nutzer auch dann zu ersetzen, wenn ein Verschulden seiner Organe und seiner Erfüllungsgehilfen nicht vorliegt.
- (7) Der Verein ist insbesondere verpflichtet, die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, die sich aus dem Zustand des Vertragsgegenstandes, aus dessen Benutzung durch den Verein oder durch Dritte (z.B. Zuschauer) oder aus der Verletzung der von ihnen übernommenen Pflichten ergeben.

§ 5 Betretungsrecht der Stadt

- (1) Die Stadt ist berechtigt, den Zustand des Vertragsgegenstandes jederzeit zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.
- (2) Der Verein ist verpflichtet, der Stadt das Betreten des Vertragsgegenstandes zwecks Überprüfung seines Zustandes und die Vornahme der von der Stadt für erforderlich gehaltenen Arbeiten (z.B. Vermessungen, Instandsetzungen, Erdbohrungen für Bodenuntersuchung, Grundwasserabsenkung) zu gestatten.

§ 6 Vertragsverstoß, Ersatzvornahme

- (1) Die Stadt ist berechtigt, bei Gefahr im Verzug sofort tätig zu werden und die Kosten dem Verein in Rechnung zu stellen.
- (2) Kommt der Verein seiner in diesen Vertrag übernommenen Verpflichtung zur Vornahme bestimmter Handlungen trotz Aufforderung der Stadt unter angemessener Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme nicht nach, kann die Stadt diese Handlungen auf Kosten des Vereins selbst vornehmen oder vornehmen lassen.

§ 7 Nutzungszeiten

Die jeweilige Nutzungszeit ergibt sich aus den Trainingszeiten sowie den Pflicht- und Freundschaftswettkämpfen des Nutzers.

§ 8 Einhaltung von Ruhezeiten

Der Verein verpflichtet sich, die mit der Sportanlagen-Lärmschutzverordnung (18. BImSchV) vorgegebenen Ruhezeiten wie folgt einzuhalten:

an Werktagen 06.00-08.00 Uhr
und 20.00-22.00 Uhr

an Sonn- und Feiertagen 07.00-09.00 Uhr
und 13.00-15.00 Uhr
und 20.00-22.00 Uhr

Die Ruhezeit von 13.00 – 15.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen ist nur dann zu berücksichtigen, wenn die Nutzungsdauer in dieser Sportstätte an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 09.00 bis 20.00 Uhr 4 Stunden und mehr beträgt. Im Übrigen ist die Nachruhe von 22.00 – 06.00 Uhr einzuhalten.

§ 9 Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Der Verein ist verpflichtet, die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Konzessionen, Erlaubnisse, Genehmigungen und Gestattungen selbst auf eigene Kosten zu beschaffen.

§ 10 Werbung

- (1) Der Verein ist berechtigt, auf dem Vertragsgegenstand für den eigenen Sportbetrieb und für Dritte zu werben. Werbeanlagen dürfen nur mit Genehmigung gemäß der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt angebracht werden.
- (2) Der Verein hat dafür zu sorgen, dass unberechtigt oder vorschriftswidrig angebrachte Werbemittel unverzüglich entfernt werden.

§ 11 Übertragbarkeit

Eine Übertragung der Rechte aus diesem Vertrag auf einen Dritten durch den Verein ist ohne schriftliche Einwilligung der Stadt nicht zulässig. Willigt die Stadt ein, haftet der Verein für alle Forderungen der Stadt und Verpflichtungen des Dritten aus diesem Vertrag sowie für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt aus der Übertragung von Rechten an Dritte und aus der damit verbundenen Überlassung entstehen, weiter.

§ 12 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag gilt ab dem **01. Juli 2017** und ist unbefristet.
- (2) Eine ordentliche Kündigung ist für beide Vertragsteile jeweils zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten möglich, jedoch nicht vor dem 30.06.2032.
- (3) Daneben besteht für die Stadt das Recht der außerordentlichen und fristlosen Kündigung sofern der Verein
 - a) den Vertragsgegenstand entgegen den Bestimmungen dieses Vertrages oder ohne die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen nutzt,
 - b) Veränderungen am Vertragsgegenstand vornimmt oder die Vornahme solcher Änderungen zulässt,
 - c) den Vertragsgegenstand ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt ganz oder teilweise entgeltlich oder unentgeltlich Dritten überläßt,
 - d) die Gemeinnützigkeit verloren hat.
 - e) über das Vermögen des Vereins das Insolvenzverfahren eröffnet wurde
 - f) der Verein ohne Genehmigung der Stadt untervermietet
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Der Mietvertrag vom 20.01.1994 sowie die Ergänzungen des Mietvertrages vom 14.02.2005/26.03.2012 treten außer Kraft.

§ 13
Rückgabe des Vertragsgegenstandes

Der Vertragsgegenstand ist bei Beendigung des Vertragsverhältnisses in einem ordentlichen und beräumten Zustand an die Stadt zu übergeben. Der Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung ist ausgeschlossen.

§ 14
Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eigenen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Parteien eine angemessene Regelung treffen, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten.

Haldensleben, 2017

Haldensleben, 2017

.....

.....

Krause